

Stellungnahme

(13) Ausschuss für Gesundheit

und Soziale Sicherung

Ausschussdrucksache

0906(3)

vom 09.06.05

15. Wahlperiode

vom 9. Juni 2005

**anlässlich der Anhörung vor dem
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung
des Deutschen Bundestages**

am 13. Juni 2005

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vierten und Sechsten
Buches Sozialgesetzbuch“ – BT-Drs. 15/5574**

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines 3

Zu § 23 Abs. 1 Satz 2 und 4 SGB IV 4

Zu § 119 SGB IV 7

Zu § 255g SGB VI 8

Allgemeines

Ohne weitere Maßnahmen ist nach den Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung für das Jahr 2006 mit einem Anstieg des erforderlichen Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 20 Prozent zu rechnen.

Die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgeschlagene Maßnahme einer vorgezogenen Fälligkeit der Pflichtbeiträge aus Arbeitseinkommen mit einem unterstellten Volumen von rd. 9,6 Mrd. EUR für die gesetzliche Rentenversicherung ist dazu geeignet, den Beitragssatz auch im Jahr 2006 bei 19,5% zu belassen.

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Gesamtsozialversicherungsbeiträge von Januar 2006 an in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig sein, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für Dezember 2005 sind weiterhin spätestens zum 15. Januar 2006 fällig.

In einer Übergangsregelung wird den Arbeitgebern die Möglichkeit eröffnet, die Beiträge für Januar 2006 abweichend vom 27. Januar 2006 jeweils in Höhe eines Sechstels der Beitragsschuld mit den Beiträgen für die Monate Februar bis Juli 2006 zu zahlen.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass 9,6 Mrd. Euro im Jahr 2006 zusätzlich bei der gesetzlichen Rentenversicherung eingehen. Die Soll-Beiträge gemäß Ziffer 1.1 der Monatsabrechnungen der Krankenkassen belaufen sich in der allgemeinen RV auf 10,9 Mrd. Euro (Februar 2005) bis 15,1 Mrd. Euro (November 2005). Im Mittel des Jahres 2005 sind es 11,7 Mrd. Euro, im Dezember waren es 11,4 Mrd. Euro. Ein Teil dieser Beiträge wird jedoch bereits bisher zum 25. des Soll-Monats fällig, nämlich dann, wenn das Entgelt bereits bis zum 15. des laufenden Monats fällig wird.

Unter den Annahmen der Bundesregierung wird die Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung am Jahresende 2005 auf 1,9 Mrd. Euro geschätzt. Die Beiträge

des Monats Dezember 2005 werden spätestens zum 15. Januar 2006 fällig und stehen damit zur Rentenzahlung am 31. Januar 2006 rechtzeitig zur Verfügung.

Nach der neuen Fälligkeitsregelung ist davon auszugehen, dass ein Teil der Beiträge für Januar 2006 zum 27. Januar 2006 gezahlt wird und damit bereits Ende Januar die Liquidität der Rentenversicherung erhöht; gleichermaßen ist aber zu erwarten, dass Teile der Januar-Beiträge von den Arbeitgebern nach der Übergangsregelung zu jeweils einem Sechstel erst mit den Beiträgen für Februar bis Juli 2006 gezahlt werden und damit erst im Jahresverlauf die Liquidität der Rentenversicherung erhöhen.

Sofern die Arbeitgeber umfänglich bzw. ausschließlich von der Übergangsregelung Gebrauch machen, müssten die Ausgaben im Februar 2006 aus der Ende Januar verbleibenden Liquidität und die Rentenzahlung am 28. Februar 2006 aus den Beiträgen für Februar 2006 sowie einem Sechstel der Beiträge für Januar 2006 finanziert werden.

Zu § 23 Abs. 1 Satz 2 und 4 SGB IV

Nach den derzeitigen technischen Gegebenheiten bei den Einzugsstellen und im Bankensystem wird sich folgender Ablauf ergeben:

- Am drittletzten Bankarbeitstag werden Beiträge der Arbeitgeber auf den Konten der Einzugsstellen fällig und bei fristgerechter Überweisung Wert gestellt.
- Die Einzugsstellen können diese Beiträge nach eigenem Bekunden erst nach Vorliegen des rechtlich verbindlichen Bankauszugs am zweitletzten Bankarbeitstag an die Rentenversicherungsträger weiterleiten.
- Die Rentenversicherungsträger können anhand der Auszüge am frühen Morgen des letzten Bankarbeitstages, also am Rentenauszahlungstag, verbindlich feststellen, welche Geldmittel auf ihren Konten eingegangen sind und durch sie auf dem Bundesbankkonto des Rentenservice für die Rentenzahlung zur Verfügung

gestellt werden können. Dieser Transfer hat dann bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen, um die Rentenzahlung durch den Rentenservice zu gewährleisten.

Das bedeutet aber auch, dass Beiträge, die einen Tag nach Fälligkeit auf den Konten der Einzugsstellen eingehen, nicht mehr für die Rentenzahlungen verwendet werden können. Entsprechendes gilt für Beiträge, die von den Einzugsstellen nicht innerhalb der Tagesfrist weitergeleitet werden.

Nach den heutigen Verfahrensabläufen ist festzustellen, dass ca. 1/3 des Beitragsvolumens eines Monats erst am zweiten Tag nach Fälligkeitstermin oder später bei den Rentenversicherungsträgern eingehen. Dabei muss gegenwärtig offen bleiben, inwieweit sich das durch die Neuregelung der Beitragszahlungsverordnung vom 01.01.2006 an ändert. Diese Neuregelung fordert, dass die Einzugsstellen die Beiträge am Tag der Gutschrift an die Rentenversicherungsträger weiterzuleiten haben.

Für den Fall nicht rechtzeitig weitergeleiteter Beiträge müsste der Bund die Rentenzahlung sicherstellen.

Dazu müssten Bundesmittel über die übliche Rate eines Zwölftels des Haushaltsansatzes hinaus vorgezogen gezahlt werden.

Die Bundesregierung will dazu der Deutschen Rentenversicherung Bund die Möglichkeit geben, am so genannten Abrufverfahren des Bundes teilzunehmen.

Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund werden die Informationen über die Höhe der Geldmittel, die für die Rentenzahlung zur Verfügung stehen, bis ca. 09:00 Uhr am letzten Bankarbeitstag eines Monats eingehen. Anschließend könnte das Bundesfinanzministerium über den Betrag informiert werden, der zusätzlich zur Rentenzahlung aus Bundesmitteln benötigt wird. Ebenso würde der Rentenservice der Deutschen Post zu diesem Zeitpunkt informiert werden können, welche Beträge auf welchem Bankweg auf das Treuhandkonto der Deutschen Bundesbank transferiert werden, von dem die Renten an die die Rentenzahlung ausführenden Geldinstitute abgeleitet werden. Diese

Ableitung erfolgt immer nur in dem Umfang, in dem auch Mittel zur Deckung auf dem Treuhandkonto vorhanden sind.

Die Schilderung des Verfahrens zur Sicherstellung der Rentenzahlungen zeigt die Restriktionen auf, unter denen der neue Fälligkeitstermin für Beiträge steht:

- Zum einen ist nicht abzusehen, in welchem Umfang die Arbeitgeber von der Übergangsregelung Gebrauch machen; aufgrund der zeitlichen Befristung des Übergangs bleiben die entsprechenden Unsicherheiten bezüglich der Zahlungsströme allerdings auf ein wenige Monate beschränkt.
- Zum anderen ist die zeitliche Abfolge der einzelnen Verfahrensschritte so eng, dass auf Störungen, sei es durch systembedingte Ausfälle, sei es durch menschliches Versagen, kaum noch reagiert werden kann, so dass zur Gewährleistung der Rentenzahlung die Möglichkeit des kurzfristigen Rückgriffs auf Bundesmittel unabdingbare Voraussetzung ist.
- Ebenso unabdingbar ist, dass der Bund die zur Rentenzahlung fehlenden Mittel rechtzeitig zur Verfügung stellt, das heißt in der bisherigen Terminierung bis 12:00 Uhr am letzten Bankarbeitstag eines Monats, damit die Rentenzahlungen noch zeitgerecht auf die Konten der endbegünstigten Kreditinstitute abgeleitet werden können.

Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass sich eine mögliche Unterdeckung durch Mittel der Rentenversicherung nicht nur im Monat Februar 2006 ergeben kann. Denn vorzeitig zur Verfügung gestellte Bundesmittel sollen nach den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums mit der nächsten Zwölftel-Rate der Bundesmittel verrechnet werden, so dass sich dann auch in den folgenden Monaten wieder die Notwendigkeit eines kurzfristigen Abrufs von Bundesmitteln stellen würde.

Bei einer Mindestrücklage von nur 0,2 Monatsausgaben und einem Absinken der Mittel der allgemeinen Rentenversicherung auf diesen Wert zum Jahresende würde die Sicherung der Liquidität zu den unterjährigen Rentenzahlterminen in diesem Verfahren die Regel.

Im Hinblick auf von der Rentenversicherung wahrzunehmende Betriebsprüfung ist schließlich darauf hinzuweisen, dass durch die vorgesehene Neuregelung Beitragszahlung und Entgeltabrechnung getrennt werden. So hat der Arbeitgeber bei Fälligkeit die Beiträge aus dem bis dahin erwirtschafteten Arbeitsentgelt sowie aus dem danach bis zum Monatsende voraussichtlich noch zu erwirtschaftenden Arbeitsentgelt zu ermitteln und die hieraus resultierende Beitragsschuld zu zahlen. Im Folgemonat hat der Arbeitgeber neben der in gleicher Weise zu ermittelnden Beitragsschuld festzustellen, in welcher Höhe im Vormonat tatsächlich Arbeitsentgelt erwirtschaftet worden ist und diesen Betrag mit der der Beitragszahlung zugrunde gelegten voraussichtlichen Beitragsschuld abzugleichen. Zu viel gezahlte Beiträge sind dann von der neuen Beitragsschuld einzuhalten, zu wenig gezahlte Beiträge mit der neuen Beitragsschuld zu zahlen. In diesem Zusammenhang bedarf es seitens der Arbeitgeber einer klaren und nachvollziehbaren Beweisführung. Dies ist wichtig für die Frage, ob der Arbeitgeber mit seiner Beitragszahlung säumig ist und hat ganz unterschiedliche Auswirkungen auf die Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV. Eine diesbezüglich klarere Fassung der Gesetzesregelung würde helfen, die in der Praxis auftretenden Problemfälle – insbesondere zur Frage, inwieweit von einer voraussichtlichen Beitragsschuld auszugehen ist - zu reduzieren.

Zu § 119 SGB IV

Mit der vorgesehenen Übergangsregelung dürfte sichergestellt sein, dass die zusätzlichen Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung bis Ende Juli 2006 zur Verfügung stehen. Treffen die Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung für dieses und das kommende Jahr ein, würde mit diesen zusätzlichen Beiträgen rein rechnerisch die Li-

quidität der Rentenversicherung für die Rentenzahlungen und die Verpflichtungen aus dem RSA/KVdR im zweiten Halbjahr Jahr 2006 ausreichen. Ab dem Jahr 2007 werden diese zusätzlichen Mittel nicht erneut eingehen.

Zu § 255g SGB VI

Die Herausnahme der zusätzlichen Beiträge aus der Berechnung der aktuellen Rentenwerte der Jahre 2007 und 2008 erscheint systemgerecht, da mit der Vorziehung der Beiträge keinerlei Veränderungen in den Entgelten der Versicherten einhergehen.

Zwar dürfte bei Fortgeltung des gegenwärtigen Rechts im Normalfall der anpassungserhöhende Effekt im ersten Jahr durch einen entsprechend anpassungsmindernden Effekt im zweiten Jahr grundsätzlich ausgeglichen werden. Allerdings weisen die aktuellen Berechnungen aus, dass dieser anpassungsmindernde Effekt durch entsprechend niedrige, aber positive Entgeltannahmen nicht zum Tragen kommt, da hier die Garantie des aktuellen Rentenwertes des Vorjahres greift.

Insgesamt würde die Einbeziehung der zusätzlichen Beiträge in die Rentenanpassung damit zu erheblichen Mehrausgaben gegenüber der vorgesehenen Regelung führen. Durch die vorgesehene Korrektur wird die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors wieder so gestellt, wie in einer Situation ohne Vorverlegung der Fälligkeit.